Gebührenordnung

Gültig ab 01. September 2021

Nachstehend aufgeführt sind die Schulgebühren für ein Schuljahr.

Das Schuljahr umfasst den Zeitraum: 01.09. – 31.08. des folgenden Jahres.

Ausnahmen: Musikwichtel und Musikzwerge, Halbjahresschulgebühren.

Für andere Kurse gelten besondere Bedingungen.

1. Unterrichtsgebühren

(siehe auch unter 2. Gebühren für die Notenkopierlizenz

und 3. Zusatzgebühren)

Instrumentalunterricht

Einzelunterricht	60 Min.	€ 1	.187,00
Einzelunterricht	45 Min.	€	892,00
Zweiergruppe	45 Min.	€	479,00
Dreiergruppe	45 Min.	€	335,00
Vierergruppe	45 Min.	€	265,00
Einzelunterricht	30 Min.	€	604,00
Zweiergruppe	30 Min.	€	328,00
Dreiergruppe	30 Min.	€	233,00

Ensembleunterricht

Teilnahme am Ensembleunterricht wenn

kein Instrumentalfach belegt ist € 106,00

Teilnahme am Ensembleunterricht wenn

mindestens ein Instrumentalfach belegt ist Kostenlos

Für unsere Jüngsten

Musikknirpse 30 Min. € 97,00

Schulgebühr halbjährlich				
Musikwichtel	35 Min.	€	110,00	
Schulgebühr halbjährlich				
Musikzwerge	35 Min.	€	110,00	
Schulgebühr halbjährlich				
Musikalische Früherziehung	45 Min.	€	206,00	
Musikalische Grundausbildung	45 Min.	€	206,00	
Kurse				
Afrika Trommelkurs	60 Min.	€	79,00	
Schulgebühr halbjährlich				
ab 7 Teilnehmer				
C				

Sonstiges

Musiktheorie		€	107,00
Chorsingen		€	45,00
Schnupperstunde	45 Min.	€	29,00
	30 Min	€	20,00

2. Gebühren für Notenkopierlizenz

Die Gebühr für die Notenkopierlizenz beträgt für alle Schüler im Bereich Vokal- und Instrumentalunterricht, sowie für alle Schüler in den Fächern Musiktheorie, Chorsingen und Ensemble, die nicht auch am Instrumentalunterricht teilnehmen

für das Schuljahr 2023/2024 = 8,50 €.

Für alle Schüler, welche unter die Rubrik "Für unsere Jüngsten" fallen, beträgt die Gebühr für die Notenkopierlizenz

bei Ganzjahreskursen 4,00 €,

bei Halbjahreskursen 2,00 € (je Halbjahr).

Für Kurse werden evtl. Kopierlizenzgebühren vom Vorstand festgelegt.

3. Zusatzgebühren

Die Musikschule erhält von den Gemeinden Dettelbach und Schwarzach a.M. Zuschüsse in unterschiedlicher Höhe.

Für Musikschüler aus Dettelbach: Keine Zusatzgebühr.

Für Musikschüler aus Schwarzach: Zusatzgebühr wird erhoben, siehe folgende Liste.

Für Musikschüler aus Mainstockheim: Zusatzgebühr wird von der Gemeinde übernommen.

Schüler aus anderen Gemeinden können nur aufgenommen werden, wenn deren Heimatgemeinde einen Zuschuss an die Musikschule bezahlt. Folgende jährliche Zusatzgebühren werden je Schüler erhoben; für Musikwichtel, Musikzwerge und Afrika Trommelkurs sind die halbjährlichen Zusatzgebühren angegeben.

	Schwarzach a.M.	Andere
Gemeinden		
Instrumentalunterricht	€ 150,00	€ 315,00
Ensembleunterricht	€ 86,00	€ 252,00
Musikknirpse	€ 43,00 (Halbj.)	€ 126,00 (Halbj.)
Musikwichtel	€ 43,00 (Halbj.)	€ 126,00 (Halbj.)
Musikzwerge	€ 43,00 (Halbj.)	€ 126,00 (Halbj.)
Musikalische Früherziehung	€ 86,00	€ 252,00
Musikalische Grundausbildung	€ 86,00	€ 252,00
Afrika Trommelkurs	€ 43,00 (Halbj.)	€ 126,00
Chorsingen	€ 86,00	€ 252,00

4. Einzug des Schulgeldes

Die Bezahlung des Schulgeldes ist nur im Einzugsverfahren möglich.

Das Schulgeld, einschließlich der Zusatzgebühr, für Instrumentalunterricht wird zum

15.11. und 15.02. und 15.05. und 15.07.

in vier gleichen Teilbeträgen eingezogen.

Das Schulgeld für Musikwichtel, Musikzwerge und Afrika Trommelkurs, einschließlich der Zusatzgebühr, wird halbjährlich zum

15.11. und 15.05.

im vollen Umfang eingezogen.

Das Schulgeld für Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung, einschließlich der Zusatzgebühr, wird halbjährlich zum

15.11. und 15.05.

in zwei gleichen Teilbeträgen eingezogen.

Das Schulgeld für Ensembleunterricht, einschließlich der Zusatzgebühr, wird zum

15.11.

im vollen Umfang eingezogen.

Für Schüler aus anderen Gemeinden werden die Zusatzgebühren zum Schuljahresbeginn den Gemeinden in Rechnung gestellt.

Zusätzlich anfallende Kosten für die Musikschule, wie z.B. Nichteinlösung oder Rückholung des Schulgeldbetrages, werden bei der nächsten Abbuchung automatisch mit eingezogen.

Die Gebühren für die Notenkopierlizenz werden zum 15.11. in voller Höhe eingezogen. Bei Kursbeginn im 2. Schulhalbjahr erfolgt der Einzug zum 15.02.

5. Einzug des Mitgliedbeitrags

Die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags ist nur im Einzugsverfahren möglich. Der Jahresbeitrag wird jeweils zum

15.11. eingezogen.

Bei Eintritt in den Musikverein ist der Schuljahresbeitrag für das laufende Schuljahr sofort fällig.

6. Mahngebühren

Sollten ausnahmsweise Schüler mit den Gebühren in Rückstand geraten (u. a. Mitgliedsbeiträge, Unterrichtsgebühren usw.), so werden diese Gebühren angemahnt.

Für Mahnungen werden zusätzlich folgende Kosten erhoben:

- **1.Mahnung € 5,00**
- 2.Mahnung € 10,00

7. Leihinstrumente

Die Musikschule stellt im begrenzten Umfang Leihinstrumente zur Verfügung. Hierfür ist ein Vertrag für das Schuljahr vorgeschrieben. Verträge sind bei der jeweiligen Lehrkraft erhältlich, welche auch das Leihinstrument zur Verfügung stellt. Die Jahresleihgebühr wird jeweils zum 15.11. abgebucht. Für Halbjahreskurse wird die Leihgebühr zum 15.11. und 15.04. eingezogen.

Es stehen folgende Instrumente mit folgender Jahresleihgebühr zur Verfügung:

1/8, 1/4, 1/2, 3/4 und 4/4 Geigen € 95,00

1/4, 1/2 und 3/4 Gitarren € 45,00

E – Gitarren, incl. Verstärker € 110,00

1/4 und 1/2 Celli € 140,00

Querflöte € 95,00

Djembè € 50,00 (Halbj.)

8. Schulgebührenermäßigung

Im Falle des Musikschulbesuches durch mehrere Familienmitglieder unter 18 Jahren (Stichtag: 31.08.) ermäßigt sich das Schulgeld für das folgende Schuljahr auf schriftlichen Antrag des Erziehungsberechtigten bei den Familienmitgliedern unter 18 Jahren wie folgt:

a.) 2. Familienmitglied: 15%

b.) 3. Familienmitglied: 30%

c.) ab dem 4. Familienmitglied: 50%

9. Rückerstattung von

Unterrichtsgebühren

Fällt der Unterricht wegen Krankheit einer Lehrkraft mehr als 4 Mal im Schuljahr aus, werden die anteiligen Schulgebühren ab dem 5. Mal Ausfall auf schriftlichen Antrag erstattet. Eine Rückerstattung beim Ensembleunterricht, bei Kursen, Musikknirpse, Musikwichtel, Musikzwerge, Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung ist ausgeschlossen. Der Antrag muss bis spätestens 20. August des jeweiligen Schuljahres eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Rückerstattung der Unterrichtsgebühren erfolgt nicht bei Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt (siehe hierzu auch Schulordnung Punkt 6).